

Satzung

des Tierschutzvereins Unna e.V.

Gemeinnützig und als besonders förderungswürdig anerkannt



in der Neufassung vom
02.04.2009

Satzung des Tierschutzvereins Unna e.V. in der Neufassung vom 02. 04. 2009

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Unna e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Unna.
- 3) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Unna und – sofern dort keine eigenständigen Vereine gegründet werden – auf die Gebiete der Stadt Bergkamen und der Gemeinden Bönen und Holzwickede.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist beim Amtsgericht Unna unter dem Aktenzeichen 7 VR 438 eingetragen.

§ 2

Aufgaben, Zweck und Tätigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist:
 - a) den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern, auch in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Behörden, sowie mit Institutionen und Verbänden fachverwandter Zielsetzung,
 - b) durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen und die Lebensgewohnheiten der Tiere zu erwecken und somit ihr Wohlergehen zu fördern,
 - c) Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch zu verhüten und – falls erforderlich – deren strafrechtliche Verfolgung, ohne Ansehen der Person des Täters, zu veranlassen.
- 3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haus und Nutztiere, sondern auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt; hier geht es z. B. besonders um die Erhaltung der verschiedenen Tierarten, in Zusammenarbeit mit dem Natur- und Umweltschutz.
- 4) a) Der Verein unterhält in seinem Haus Am Stuckenberg 1, 59427 Unna-Massen, eine Tierrettungsstation/ein Tierheim und eine Katzenpflegestation für hilfsbedürftige Katzen und besitzt die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz, in seinem Tierheim Katzen, Nager und Vögel zu halten.
 - b) Der Verein unterhält ein für Tier-Notfälle ausgerüstetes Tierrettungs-Fahrzeug.
- 5) Im Tierheim des Kreises Unna werden herrenlose Tiere aufgenommen und vermittelt. Daher unterstützt der Verein, nach seinen Möglichkeiten, dieses Tierheim.

- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen nur angemessene, nicht unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewährt werden.
- 10) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Bei Jugendlichen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Tierschutzes oder um den Aufbau und die Führung des Vereins besonders verdient gemacht hat.
- 3) Vereine, Verbände und Gesellschaften können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden; sie haben einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte auszuüben berechtigt ist, namhaft zu machen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes volljährige Mitglied kann in jedes Amt des Vereins gewählt werden.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - a) an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig (§ 38 BGB).
 - b) Anträge an die Jahreshauptversammlung zu stellen. Eine Begründung ist notwendig. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung zu setzen, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen und bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

- 3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen, wenn er von einem Drittel der Mitglieder des Vereins unterzeichnet ist, mit einer Begründung versehen ist, eine Tagesordnung enthält und die vorgesehenen Tagesordnungspunkte in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung zu beachten;
2. die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu fördern;
3. den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen;
4. das Ansehen des Vereins zu wahren; hierzu gehört auch, dass vereinsinterne Angelegenheiten nicht in der Öffentlichkeit ausgetragen werden;
5. den Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt, bis zum 31. 03. eines jeden Jahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
6. Namens- und Wohnungsänderungen und – sofern eine Einzugsermächtigung existiert – auch Änderungen der Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit dem Austritt erlöschen die Rechte und Pflichten als Mitglied; die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet erst mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugeht.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet; außerdem wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im ersten Vierteljahr einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand die Durchführung beschließt, weil das Interesse des Vereins sie erfordert. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung, durch den Vorstand erfolgen.
- 3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes; Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter (Wiederwahl ist möglich),
 - c) Festsetzung der Höhe des Beitrages,
 - d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - e) eventuell Wahl einer/eines langjährigen verdienstvollen Vorsitzenden zur/zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 5) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- 6) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit die/der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Wahlen und Abstimmungen sind schriftlich durchzuführen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Erschienenen es verlangt.
- 7) Die Mitgliederversammlungen werden durch den/die 1. Vorsitzende/n geleitet. Er/sie kann sich auch bei Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den/der Geschäftsführer/in oder einen von ihm/ihr beauftragten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. In die Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse und abgelehnten Anträge

aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in bzw. dem von ihm beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden.

- 9) Die Wahl zum Vorstand ist von einem/einer von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter/in durchzuführen.

§ 9

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Er besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Geschäftsführer/in,
 - d) dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in.
 - e) evtl. einer/einem Ehrenvorsitzenden, wenn eine solche/ein solcher von der Mitgliederversammlung gewählt werden sollte.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Diese kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als einem halben Jahr vorzunehmen ist:
- 5) Das Amt des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

§ 10

Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
 - c) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie von Vorstandssitzungen,

- d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
 - e) die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
 - f) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 2) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, dessen/deren Vertreter(in), der/die Geschäftsführer(in) und dessen/deren Vertreter(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils der/die Vorsitzende und/oder dessen/deren Vertreter/in gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/in und/oder dessen/deren Vertreter/in.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch die/den Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Vertretung durch den/die Vertreter/in, kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen.
- 2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- 3) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
- 4) Der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in sind nur gemeinsam befugt, über die Konten des Tierschutzvereins zu verfügen. Im Fall der Verhinderung oder der Vakanz des Amtes wird der/die Vorsitzende durch seinen/ihre/n Stellvertreter/in und der /die Geschäftsführer/in durch dessen/deren Stellvertreter/in vertreten bzw. ersetzt. Die gleiche Unterschriftenregelung gilt auch für den Verein verpflichtende Urkunden bzw. Schriftstücke.

§ 12

Beirat

- 1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte und berät ihn bei Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten.
- 2) Der Beirat besteht aus wenigstens 3, höchstens 5 sachkundigen Mitgliedern des Vereins.
- 3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand unverzüglich nach dessen Neuwahl für dieselbe Amtsdauer berufen. Sie bleiben im Amt bis ein neu gewählter Vorstand einen neuen Beirat berufen hat. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen.

§ 13

Sitzungen des Beirats

Die erste Sitzung des Beirats zu Beginn einer Amtsperiode wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Auf dieser Sitzung wählt der Beirat seinen Leiter und dessen Stellvertreter. Die nachfolgenden Sitzungen werden vom Leiter des Beirats einberufen.

§ 14

Aufgaben des Beirats

Der Beirat berät den Vorstand bei der Entscheidung über wichtige Angelegenheiten. Ihm sind zu diesem Zweck die notwendigen Informationen zu erteilen. Der Beirat ist auch befugt, eigene Erkundigungen einzuziehen, die er für notwendig hält, um verantwortungsvoll eine Beratung vorzunehmen. Insbesondere ist er befugt, durch seinen Leiter die Protokolle der Vorstandssitzungen einzusehen.

Der Vorstand kann dem Beirat oder einzelnen Mitgliedern mit dessen Einvernehmen Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Der Beirat kann von sich aus anregen, Vereinsangelegenheiten zu übernehmen.

§ 15

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Tagungsleiter/in und dem/der Geschäftsführer/in bzw. Vertreter/in zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung dem Organ zu verlesen und müssen von diesem genehmigt werden.

§ 16

Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17

Kassenprüfung

- 1) Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen.
- 2) Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.
- 3) Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.

- 4) Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 18

Tierheimverwaltung

Die Verwaltung der Tierstation/des Tierheims obliegt dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenden Vorstands.

§ 19

Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V., Bonn, und im Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e.V. und in der Naturförderungsgesellschaft für den Kreis Unna e.V. Die Kündigung der Mitgliedschaft in einem oder einem der drei Verbände ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich, dabei müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für den Austritt stimmen.

§ 20

Satzungsänderung

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder beschlossen werden (s. § 8, Punkt 5).
- 2) Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§ 21

Auflösung des Vereins


- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 8, Punkt 5, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und der/die Geschäftsführerin zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 47 ff des BGB.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e.V. zu übergeben (s. § 2, Punkt 10).

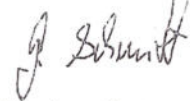
§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige gültige Satzung außer Kraft.

Urnau, den 2. April 2009


Ursula Horn
Vorsitzende


Gudrun Schmitt
Geschäftsführerin